

genutzte ökonomische Möglichkeiten im Bereich der örtlichen Staatsorgane (in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden). Diese können sein: natürliche Vorkommen (Kies, Lehm u. ä.), Produktionskapazitäten (ungenutzte oder zweckentfremdete Produktionsstätten, Lagerräume, Maschinen u. ä.), Arbeitskräfte (z. B. nichtberufstätige Frauen, die in für sie geeigneten Bereichen des Arbeitsprozesses eingesetzt werden können). Für die möglichst umfassende und zweckentsprechende planmäßige Nutzung dieser örtlichen R. tragen die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte die Verantwortung.

**Reservist:** gedienter oder ungedienter Wehrpflichtiger bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. Offizier bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der entsprechend dem → *Wehrpflichtgesetz*, § 26, zur Reserve der → *Nationalen Volksarmee* gehört. Im Verteidigungsfalle zählen alle Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Ungediente R. sind: Wehrpflichtige von ihrem 18. Lebensjahr bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder R.enwehrdienst; Wehrpflichtige, die den Fahnen-eid geleistet und R.enwehrdienst von weniger als vier Wochen bzw. aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst von weniger als sechs Wochen geleistet haben. Gediente R. sind: Wehrpflichtige, die aktiv in der NVA gedient oder Wehrrersatzdienst geleistet haben; Wehrpflichtige, die mindestens vier Wochen am R.enwehrdienst teilgenommen haben, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die mindestens sechs Wochen in der ehemaligen Kaser-

nierten Volkspolizei oder Deutschen Grenzpolizei bzw. zwei Jahre in den Kasernierten Luftschutzeinheiten des MdI gedient haben; Wachtmeister, Unterführer und Offiziere, die mindestens sechs Wochen in den Einsatzkompanien der Transportpolizei Dienst geleistet haben und nicht vor dem 1. 9.1962 entlassen wurden; Wachtmeister, Unterführer und Offiziere der Bereitschaftspolizei bzw. Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit, die eine Mindestdienstzeit von sechs Wochen geleistet haben, aber bereits vor dem 24.1.1962 entlassen wurden. Die R. der NVA werden in zwei Gruppen unterteilt. Zur Reserve Gruppe I zählen: ungediente R., Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Dienstgrad Hauptmann, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollenden, sowie Offiziere ab Dienstgrad Major aufwärts bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Zur Reserve Gruppe II gehören: ungediente R., Soldaten und Unteroffiziere vom 36. Lebensjahr bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres (im Verteidigungsfalle bis zum 60. Lebensjahr) und Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann vom 36. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

**Resolution:** Entschließung; abschließende Erklärung als Ergebnis einer Aussprache in Vertretungskörperschaften, auf Konferenzen, Versammlungen.

**Resolution der Berner Parteikonferenz der KPD:** einstimmig beschlossen von der in Draveil (b. Juvisy/Seine, südlich von Paris) tagenden Konferenz (30. 1. bis 1. 2.1939). In der R. wurde die auf der Brüsseler Parteikonferenz (3.-15. 10. 1935) festgelegte Strategie und Taktik der